

# Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetz
Institution/Verband/Körperschaft:	Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V.
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. ist mit ca. 100 Mitgliedern der Repräsentant des bauindustriellen Bauhauptgewerbes. Unsere Mitglieder repräsentieren sowohl den inhabergeführten Mittelstand als auch die überregional bzw. international auftretenden Bauaktiengesellschaften. Wir danken für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetz schriftlich Stellung nehmen zu können.

### 1 Allgemeine Anmerkungen

---

Die von uns vertretenen Unternehmen sind in ihrer Eigenschaft als bauausführende Betriebe vom Hamburgischen Klimaschutzgesetz betroffen. Uns liegen aber auch Stellungnahmen aus dem Bereich des Ausbaugewerbes, der Bau-Innung Hamburg und der Handwerkskammer vor, denen wir uns inhaltlich anschließen und auf die wir insofern Bezug nehmen.

Zusätzlich zu den im Namen der o. g. Institutionen abgegebenen Stellungnahmen haben wir folgende Anmerkungen:

### 2 Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

---


- § 3 und § 17 Heizungs austausch
  - Hier findet gerade eine Überarbeitung des GEG statt, die schon ab 2024 in Kraft treten soll. Die derzeit bekannten Inhalte sind nicht gleichlautend mit denen im Änderungsentwurf zum Hamburgischen Klimaschutzgesetz. Wir unterstützen ausdrücklich die aus unserer Sicht verhältnismäßigen und praktikablen Formulierungen in den geplanten hamburgischen Änderungen und bitten

insofern dringend um entsprechende Einflussnahme der Hamburger Politik auf der Bundesebene.

- § 16 PV + Gründachpflicht
  - Abs. 3: Wir begrüßen die Möglichkeit der Bilanzierung im Quartier.
- § 22 Klimafreundliche Baustoffe
  - Wir stehen dem Einsatz von nachhaltigem Holz und RC-Beton grundsätzlich positiv gegenüber. Aber, wir möchten dringend darauf hinweisen, dass die erforderlichen und gewünschten Mengen möglicherweise nicht oder nicht zum erforderlichen Zeitpunkt oder nicht in räumlicher Nähe zu Verfügung stehen. Die damit verbundene Nachweispflicht für Bauunternehmen lehnen wir als unpraktikabel ab.
- § 35 Innovationen
  - Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, technologieoffene Innovationen einzusetzen, um die geforderten Ziele zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband  
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Geschäftsführer